



Brüssel, den 7. November 2022
(OR. en)

14189/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0271(NLE)**

**SCH-EVAL 142
ENFOPOL 532
FRONT 401
MIGR 328
SIRIS 96
COMIX 502**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands in den Bereichen **Außengrenzenmanagement, Rückkehr/Rückführung, Schengener Informationssystem und polizeiliche Zusammenarbeit durch Luxemburg** festgestellten Mängel

1. Aufgrund der vom Rat erlassenen Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands hat ein Team aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission 2021 die Anwendung des Schengen-Besitzstands in den Bereichen Außengrenzenmanagement, Rückkehr/Rückführung, Schengener Informationssystem und polizeiliche Zusammenarbeit durch Luxemburg evaluiert.
2. Gemäß dieser Verordnung hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel unterbreitet, die sicherstellen soll, dass Luxemburg alle auf das Außengrenzenmanagement, die Rückkehr/Rückführung, das Schengener Informationssystem und die polizeiliche Zusammenarbeit bezogenen Schengen-Vorschriften korrekt und wirksam anwendet.

3. Ab dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹ Anwendung. Gemäß Artikel 31 Absatz 3 dieser Verordnung erfolgt die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013.
4. Die Gruppe „Schengen-Angelegenheiten“, einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein, hat den Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung am 26. Oktober 2022 gebilligt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in Dokument 14196/22 wiedergegebenen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

¹ *ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.*